

Die Kenntnisnahme und Akzeptanz der Zugordnung wird mit der Unterschrift der verantwortlichen Person auf dem Anmeldeformular bestätigt!

Organisation

Veranstalter:

Veranstalterin des Weiberfastnachtzuges ist die Bundesstadt Bonn, Bezirksverwaltungsstelle Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn. Der Leiter der Bezirksverwaltungsstelle Beuel Ralf Birkner, Tel. 0228 - 77 49 17, ralf.birkner@bonn.de steht für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Zugleiter:

Ralf Reetmeyer, Tel. 0171-2710381, E-Mail: karneval@reetmeyer.de

Der Zugleiter befindet sich bis zum Start des Zuges im Aufstellungsbereich und während des Zuges an der Zugspitze. Er kann während des Zuges über das Spitzenfahrzeug der Polizei bzw. über die mit Sprechfunk ausgestatteten Zugordner erreicht werden.

verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe:

Für jede teilnehmende Gruppe ist bei der Anmeldung für den Zug schriftlich eine verantwortliche Person mit Name, Anschrift und Mobilnummer zu melden, die während des Zuges bei der Gruppe anwesend sein muss und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Zugordnung eingehalten und den Anweisungen des Veranstalters, des Zugleiters, der Zugordner und der Polizei Folge geleistet wird. Bei Verhinderung der genannten verantwortlichen Person ist dem Zugleiter bis spätestens Zugbeginn eine Ersatzperson zu benennen.

Ordnung und Ablauf des Zuges

Aufstellung:

- Die Zugaufstellung wird ca. eine Woche vor Weiberfastnacht versandt. Sich evtl. danach noch ergebende kurzfristige Änderungen werden vom Zugleiter vor Ort mitgeteilt.
- Den Anordnungen des Veranstalters, des Zugleiters, der Zugordner, der Polizei und anderen eingesetzten Kräften ist Folge zu leisten.
- Im Aufstellungsbereich befinden sich auf dem Gelände des Schauspiels zwei mobile Toilettenkabinen einschließlich einer Kabine für Menschen mit Handicap. Das Urinieren im Freien ist untersagt.
- Ein Müllpressfahrzeug von bonnorange AöR ist ab 9 Uhr im Aufstellungsbereich im Einsatz, um Verpackungen und Kartons von den Zugteilnehmern aufzunehmen.

Zugweg:

Siegburger Straße, Königswinterer Straße, Gustav-Kessler-Straße, Obere Wilhelmstraße, Siegfried-Leopold-Straße, Gottfried-Claren-Straße, An St. Josef, Johann-Link-Straße, Hermannstraße, Friedrich-Breuer-Straße bis zum Rathaus Beuel

Zeitablauf:

- Ab 9.00 Uhr erfolgt die Aufstellung an der Siegburger Straße ab Einmündung Paulusstraße bis in das Gelände der Schauspielhalle Beuel / Pantheon.
- Der Zug startet pünktlich um 10.00 Uhr. Später eintreffende Gruppen werden im Zug nicht berücksichtigt.
- Gegen 12.30 Uhr wird der Wagen der Wäscherprinzessin als letzter Wagen des Zuges am Rathaus Beuel erwartet.

Auflösung:

Die Auflösung erfolgt über Friedrich-Breuer-Straße, ab Rathaus Beuel, in Richtung Hans-Böckler-Straße. Bis dorthin haben alle Zugteilnehmer mitzuziehen. Es ist nicht gestattet, auf den Straßen im Auflösungsbereich stehen zu bleiben oder dort Kfz, Zugmaschinen und Anhänger abzustellen. Um eine reibungslose Auflösung des Zuges sicherzustellen, ist das Verlassen der Wagen erst außerhalb des Auflösungsbereiches gestattet. Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen.

Zugnummer:

- Zusammen mit der Zugaufstellung erhält jede teilnehmende Gruppe ihre Zugnummer in zweifacher Ausfertigung. Diese Zugnummern sind rechts und links an der Vorderseite des ersten Fahrzeugs anzubringen bzw. bei Fußgruppen zu Beginn der Gruppe zu tragen.
- Die Zugnummer jeder Gruppe muss zum einen für die Zugordner, aber auch für die Kommentatoren eindeutig erkennbar sein.

Sicherheit für Zugteilnehmer und Zuschauer

Zugordner (insbesondere bei Großgruppen):

- Die Zugordner werden grundsätzlich durch den Veranstalter organisiert.
- Bei Gruppen mit einer Gruppengröße (ohne Wagenengel und Fahrer) von über 50 Personen wird darum gebeten, dass je angefangene 50 Zugteilnehmer ein Zugordner durch die Gruppe gestellt wird.
- Die Kontaktdaten der gestellten Zugordner sind der Bundesstadt Bonn, Bezirksverwaltungsstelle Beuel mit der Anmeldung zu übermitteln.
- Die Zugordner müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Die Zugordner müssen körperlich und geistig geeignet sein, über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und durch Warnwesten erkennbar sein.
- Zugordner dürfen vor oder während des Zuges keinen Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Während der Tätigkeit sind jegliche Nutzung von Mobiltelefonen (außer im Notfall), das Hören von Musik oder anderen Darbietungen mit Kopfhörern oder Im-Ohr-/In-Ear-Kopfhörern sowie das Rauchen untersagt.
- Die Zugordner sorgen für einen reibungslosen Ablauf des Zuges in ihrem Abschnitt. Die Aufgabe ist es, den Zug geschlossen zu halten, evtl. Lücken durch Anweisungen an die Gruppen zu schließen, im Falle eines Unfalls im Zug die nötigen Erstmaßnahmen (Hilfe rufen, Absicherung) einzuleiten und die Anweisungen des Zugleiters durchzuführen. Auffälligkeiten im Zug sind durch die Zugordner an den Zugleiter zu melden.
- Eine Unterweisung der Zugordner in die Aufgaben ist spätestens vor Zugbeginn durch den Zugleiter vorzunehmen.

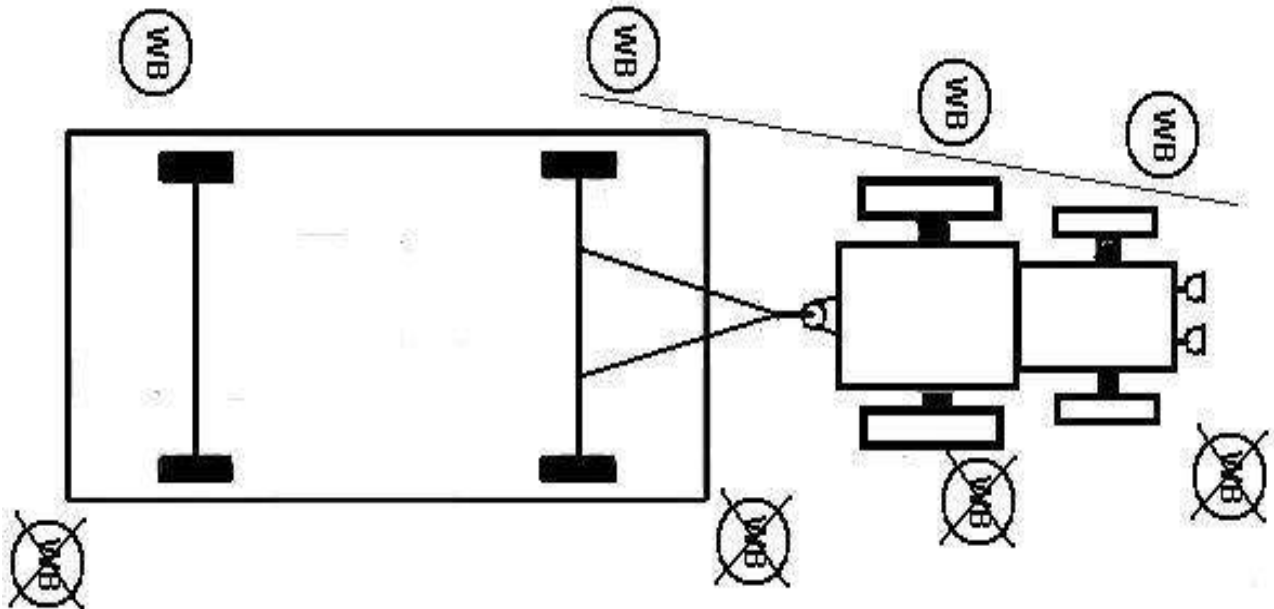
Fahrzeuge:

- Vom Anfang bis zum Ende des Zuges sind die Wagen technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer verhindert wird.
- Für die Verkehrssicherheit und die technisch einwandfreie Beschaffenheit der mitgeführten Fahrzeuge aller Art ist allein derjenige verantwortlich, der diese in den Verkehr bringt bzw. diese im Zug mitführt.
- Der Karnevalswagen muss über die notwendigen Sicherungen für die auf dem Wagen befindlichen Personen sowie über stabile Verankerungen der Wagenaufbauten verfügen.
- Die seitlichen Verkleidungen einschließlich Radabdeckungen (Dekoration) der Festwagen müssen bis 20 cm über den Boden reichen.
- Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden.
- Die im Gutachten genannte maximale Personenzahl ist unbedingt einzuhalten. Bei Fahrzeugen ohne Gutachten ist für die überschlägige Berechnung der Ladung sicherheitshalber von einem Durchschnittsgewicht von 80 kg pro Person auszugehen.

- Die Fahrzeuge dürfen bei der An- und Abfahrt zu der Veranstaltung eine Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und während des Umzuges eine Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h nicht überschreiten.
- Zuschauer, besonders Kinder, sind von den Fahrzeugen fernzuhalten.
- Vor jedem Anfahren der Fahrzeuge haben sich die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe und die Wagenbegleiter (Wagenengel) davon zu überzeugen, dass die Fahrbahn unter und um das Fahrzeug von Personen frei ist. Erst dann ist die Weiterfahrt anzuordnen.
- Die eingesetzten Fahrzeugführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über einen dem Fahrzeug entsprechenden Führerschein verfügen. Die verantwortliche Person der Gruppe prüft am Veranstaltungstag das Vorliegen der nötigen Fahrerlaubnis des Fahrers. Die Fahrerlaubnis ist auf Anforderung dem Veranstalter oder dem Zugleiter am Veranstaltungstag vorzulegen.
- Fahrzeugführer dürfen vor oder während des Zuges keinen Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Während der Tätigkeit sind jegliche Nutzung von Mobiltelefonen (außer im Notfall), das Hören von Musik oder anderen Darbietungen mit Kopfhörern oder Im-Ohr-/In-Ear-Kopfhörern sowie das Rauchen untersagt.

Wagenbegleiter (Wagenengel):

- Alle motorisierten Fahrzeuge sowie alle Anhänger (auch: Pferdegespanne und Pferdekutschen) müssen von einer Person pro Rad begleitet werden - vgl. Skizze:



- Die jeweiligen Gruppen haben die Wagenbegleiter (Wagenengel) selbst zu stellen.
- Die Wagenbegleiter (Wagenengel) werden spätestens vor Abmarsch des Zuges mit der Erklärung zur Radsicherung und Benennung des Begleitschutzes für den aktuellen Weiberfastnachtzug dem Zugleiter bekannt gegeben. Ohne unterschriebene Erklärung kann keine Teilnahme am Zug erfolgen.
- Die Wagenbegleiter (Wagenengel) müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Personen, die noch nicht das 18. aber bereits das 16. Lebensjahr erreicht haben, können ausnahmsweise eingesetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten auf dem entsprechenden Vordruck ihr Einverständnis für die Tätigkeit erklärt haben.
- Die Wagenbegleiter (Wagenengel) müssen körperlich und geistig geeignet sein, über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen und durch Warnwesten erkennbar sein.
- Wagenbegleiter (Wagenengel) dürfen vor oder während des Zuges keinen Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Während der Tätigkeit sind jegliche Nutzung von Mobiltelefonen (außer im Notfall), das Hören von Musik oder anderen Darbietungen mit Kopfhörern oder Im-Ohr-/In-Ear-Kopfhörern sowie das Rauchen untersagt.
- Die Wagenbegleiter (Wagenengel) müssen stets ihre Aufmerksamkeit auf das Publikum richten, um Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse rechtzeitig erkennen und handeln zu können.
- Zuschauer, besonders Kinder, sind von den Fahrzeugen fernzuhalten.

- Vor jedem Anfahren der Fahrzeuge haben sich die verantwortliche Person der teilnehmenden Gruppe und die Wagenbegleiter (Wagenengel) davon zu überzeugen, dass die Fahrbahn unter und um das Fahrzeug von Personen frei ist. Erst dann ist die Weiterfahrt anzuordnen.
- Die Wagenbegleiter (Wagenengel) dürfen grundsätzlich ihren Aufgabenbereich neben dem Rad nicht verlassen. Sollte ein Wagenbegleiter (Wagenengel) - aus welchen Gründen auch immer – seine Position verlassen müssen, ist dies unbedingt mit der verantwortlichen Person der teilnehmenden Gruppe bzw. dem Zugordner im entsprechenden Abschnitt abzusprechen und der Wagenbegleiter (Wagenengel) durch einen geeigneten Vertreter zu ersetzen.
- Ist eine Funktion nicht besetzt, darf das Fahrzeug nicht weiterfahren.
- Die Wagenbegleiter sollten während des Zuges ständig zu ihrem Vordermann bzw. Hintermann und zum Fahrzeugführer Sichtkontakt haben, um in jeglichen Gefahrensituationen einschreiten und den Wagen zum Stehen bringen zu können.
- Eine Unterweisung der Wagenbegleiter (Wagenengel) in die Aufgaben ist spätestens vor Zugbeginn durch die verantwortliche Person der Gruppe vorzunehmen.

Gespanne/Kutschen:

- Vom Anfang bis zum Ende des Zuges sind die Gespanne und Kutschen technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer verhindert wird.
- Für die Verkehrssicherheit und die technisch einwandfreie Beschaffenheit der mitgeführten Gespanne und Kutschen ist allein derjenige verantwortlich, der diese in den Verkehr bringt bzw. diese im Zug mitführt.
- Die eingesetzten Gespann-/Kutschführer müssen mindestens 18 Jahre alt sein und über einen Kutschenführerschein der FN oder den Nachweis eines gewerblichen Kutschenbetriebes verfügen. Die verantwortliche Person der Gruppe prüft am Veranstaltungstag das Vorliegen der nötigen Fahrerlaubnis des Gespann-/Kutschführers. Die Fahrerlaubnis ist auf Anforderung dem Veranstalter oder dem Zugleiter am Veranstaltungstag vorzulegen.
- Die Beladung der Gespanne/Kutschen ist nur entsprechend dem TÜV-Gutachten oder der Betriebserlaubnis zulässig.
- Die Besetzung der Kutschen ist nur mit der durch das TÜV-Gutachten oder in der Betriebserlaubnis vorgeschriebenen Personenzahl zulässig.
- Sofern im Sicherheitskonzept vorgesehen ist, dass an bestimmten Stellen witterungsbedingt (z.B. bei Regen, Glätte) eine Absplittung/Rutschhemmung vorzunehmen ist, wird diese durch die jeweilige Gruppe eigenverantwortlich sichergestellt.
- Die Gespann-/Kutschführer müssen einen ausreichenden Abstand von den Zuschauern halten.
- Die Gespann-/Kutschführer dürfen vor oder während des Zuges keinen Alkohol oder Drogen zu sich nehmen. Während der Tätigkeit sind jegliche Nutzung von Mobiltelefonen (außer im Notfall), das Hören von Musik oder anderen Darbietungen mit Kopfhörern oder Im-Ohr-/In-Ear-Kopfhörern sowie das Rauchen untersagt.

Wurfmaterial:

- Aufgrund der Verletzungsgefahr dürfen als Wurfmaterial keine schweren, scharfkantigen oder aus Glas bestehenden Gegenstände, sondern nur ungefährliche, weiche Materialien verwendet werden.
- Papierstreifen, Papierschnipsel, Prospektmaterial, Bierdeckel sowie karnevalsuntypische Artikel, die geeignet sind, die Straße über das normale Maß hinaus zu verunreinigen, sind nicht gestattet. Ausnahmen sind im Vorfeld mit dem Veranstalter abzustimmen.
- Wurfmaterial ist möglichst weit vom Zug in Richtung Zuschauer zu werfen. Es darf nicht „gezielt gefeuert“ werden, um Verletzungen der Besucher zu vermeiden. Ebenso darf nicht in Richtung Fenster geworfen werden, auch wenn dies von Zuschauern gewünscht wird.
- Bei stehendem Zug sowie im Aufstellbereich darf kein Material geworfen werden.
- Verpackungsmaterialien und leere Flaschen sind nach Ende des Zuges selbst einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- Der Zugleiter und die Zugordner sind berechtigt, stichprobenartig Überprüfungen des Wurfmaterials vorzunehmen.

Allgemeines:

- Sofern eigene Musik abgespielt wird, soll die Musikauswahl weitestgehend karnevalistisch sein. Die Lautstärke ist dem allgemeinen Erscheinungsbild des Zuges anzupassen.
- Ein auseinander gerissener Zug bietet kein schönes Bild. Daher sind Abstände von mehr als 20 Metern zu der vorherigen Gruppe zu vermeiden. Diesbezüglich ist auch auf die Fahrer der Fahrzeuge einzuwirken.
- Es dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände mitgeführt oder verwendet werden.
- Gruppenteilnehmer vermeiden bitte übertriebenen Alkoholgenuss. Für Fahrzeugführer und Wagenbegleiter (Wagenengel) gelten die unter „Wagen“ und „Wagenbegleiter (Wagenengel)“ abweichend getroffenen Regelungen.
- Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder sonstiger Mängel (plötzliche Erkrankungen, Trunkenheit o.ä.) Ausfallerscheinungen zeigen, sind von der verantwortlichen Person der teilnehmenden Gruppe sofort dem Sanitätspersonal zur weiteren Betreuung zu übergeben.
- Im Notfall ist den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, des Zugleiters und der Zugordner Folge zu leisten.
- Bei einem Einsatz von Fahrzeugen der Polizei oder der Rettungs- und Sanitätsdienste ist sofort eine Fahrspur frei zu machen.
- Die angeordneten Sperrmaßnahmen werden erst aufgehoben, wenn die Reinigungskräfte von bonnorange AÖR die Straßen gesäubert haben.

Ausschluss vom Zug

Bei Nichtbefolgung der Zugordnung, der Anordnungen der eingesetzten Kräfte oder den allgemein üblichen Verhaltensregeln können einzelne Teilnehmer oder eine gesamte Gruppe von einer Teilnahme am Zug durch den Veranstalter oder Zugleiter ausgeschlossen werden.